

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Neunter Titel. Von den Kosten in Criminalsachen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen.

§. 604.

Befindet sich der Beschuldigte im Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren; so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Cur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten, auch die Sitzgebühren, und zwar diese und die Verpflegungskosten in jeder Woche vorschussweise bezahlen, und sind auch schuldig, die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Wer die Verpflegungskosten eines Gefangenen vorschießen muß.

Sind dergleichen Personen nicht vorhanden; so müssen diese Kosten von dem Gerichte vorgeschossen werden.

§. 605.

Derjenige, welcher ein Verbrechen dem Gerichte anzeigt, soll niemals zur Bezahlung von Kosten angehalten werden. Wenn er jedoch zur Unterstützung seiner Anzeige vorsätzlich und wissentlich falsche Thatsachen angiebt, und dessen überführt wird; so muß er die Kosten desjenigen

In wie fern der Angeber für die Kosten verhaftet ist.

Verfahrens tragen, welches zur Untersuchung dieser Angaben erforderlich gewesen ist.

§. 606.

Von den Kosten zur Aufnahme eines todt gefundenen Körpers.

Die Kosten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und, wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todt gefundenen genommen werden.

§. 607.

Von den übrigen Kosten.

Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichts-Personen und der Obduzenten, so wie durch die Besichtigung, Obduktion und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches statt, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Böllerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden.

§. 608.

Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte.

§. 609.

Die völlige Freisprechung von der Strafe begründet auch die Freisprechung von Bezahlung der Kosten; es sey dann, daß der Angeschuldigte durch ein unbesonnenes oder unredliches Betragen selbst gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben hätte.

In wie fern die gänzlich Freisprechung von Strafe von den Kosten befreit.

§. 610.

Den Nachlaß eines während der Untersuchung verstorbenen Angeklagten treffen die Kosten in allen Fällen, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaß gegeben hat.

Verkäufung der Erben;

§. 611.

Bei Verbrechen der Ehefrauen bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf die Ehescheidung anzutragen.

eines Ehemannes;

§. 612.

Die auf die Vertheidigung der Ehefrau zu verwendende Kosten, fallen ihm ohne Unterschied zur Last.

§. 613.

Eben dies findet in Absicht der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder statt.

von einem Vaters;

§. 614.

In Rücksicht der Untersuchungs-Kosten, welche Kinder zu bezahlen haben, ist der Vater

und die Mutter nur alsdann verhaftet, wenn sie die unerlaubte Handlung der Kinder veranlassen, billigen, oder nicht verhüten, ungeachtet es in ihrem Vermögen stand, oder wenn sie den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässigt haben.

§. 615.

wenn sie vom
Gericht ges-
tragen wer-
den müssen.

Wenn der Inculpat kein Vermögen hat, auch weder der Denunziant, noch ein Mitschuldiger, noch Verwandte desselben, wegen der sämmtlichen Untersuchungs-Kosten oder eines Theils derselben verhaftet, oder diese zu deren Bezahlung unvermögend sind, müssen sie niedergeschlagen, und die baaren Auslagen von der Gerichtsbarkeit, welche nach den Bestimmungen dieser Criminal-Ordnung §. 623. u. f. und nach den Provinzialverfassungen dazu subsidiarisch verpflichtet ist, getragen werden.

Dieses muß auch geschehen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten ganz freigesprochen wird, und kein anderer dafür verhaftet, oder der Andere sie wegen Unvermögens zu tragen außer Stande ist.

§. 616.

Von den Kos-
ten der Ver-
theidigung.

Eben dieses gilt auch von den Auslagen, welche auf die Vertheidigung verwendet worden sind, wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen worden ist.

§. 617.

Ein Angeschuldigter, welcher von der In-

stanz freigesprochen oder zu irgend einer Strafe verurtheilt ist, muß diejenigen Kosten der Untersuchung tragen, welche das Verbrechen betrifft, weshalb er gestraft oder vorläufig freigesprochen worden.

§. 618.

Nur die Weiber der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nicht in den Garnisonen ihrer Ehemänner aufhalten, und daher von dem Civil-Criminal-Gericht zur Untersuchung gezogen werden können, müssen jedesmal mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verschont werden, und soll der auf sie fallende Antheil nicht den wohlhabenden Mitschuldigen zur Last gelegt, sondern allezeit niedergeschlagen werden.

§. 619.

Haben mehrere an einem Verbrechen als Mitschuldige Theil genommen, oder ist die Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt worden, und haben von den Angeschuldigten einige an diesem, andere an jenem als Mitschuldige Theil genommen; so müssen sie alle zu Bezahlung der sämtlichen Kosten zu gleichen Theilen verurtheilt werden, wofür sie alsdann sämtlich einer für alle und alle für einen haften.

Grundsätze über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Angeschuldigte.

Wenn aber einer oder der andere nur bei einem einzelnen Verbrechen concurrirt hat, dessen Ausmittelung ohne sonderliche Mühe oder Aufwand an Zeit und Kosten hat geschehen können,

oder wenn das Verbrechen eines solchen Mitschuldigen im Verhältniß gegen die Verbrechen der übrigen nur geringe ist; so wird derselbe von der solidarischen Verbindlichkeit in Rücksicht des ganzen Kostenbetrages befreit, und in die Bezahlung einer bestimmten Summe als Kostenbeitrag, worunter alsdann Alimente und Kosten aller Art verstanden werden, verurtheilt.

§. 620.

Was von der solidarischen Verbindlichkeit ausgesprochen ist.

Die erkannte solidarische Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten soll sich jedoch auf die zur Verpflegung eines Angeschuldigten am Straforte erforderlichen Kosten nicht erstrecken.

§. 621.

Die Kosten der weiteren Vertheidigung eines Angeschuldigten fallen jederzeit demjenigen zur Last, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat; selbst alsdann, wenn er in zweiter Instanz ein völlig freisprechendes Urtheil erhält, und es findet deshalb unter Mitschuldigen niemals eine solidarische Verbindlichkeit statt.

§. 622.

Welche Kosten im Falle des Unvermögens niedergeschlagen werden.

Niemand darf durch Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke, wenn er kein schweres Verbrechen begangen hat, bloß der Kosten wegen sogleich zum Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dieses zu besorgen ist, billige Terminalzahlungen gestattet werden. Kann ein Verbrecher, der in die Kosten verurtheilt wor-

den, ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen; so müssen alle Sporeten und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten oder andere Emolumente der Gerichts-Personen und Subalternen, so wie die Stempel und das Porto niedergeschlagen werden. Dagegen sind die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfassung des Urteils, insofern von dem Obergericht erkannt worden ist, für Vollstreckung des Urteils, und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen, jederzeit in den Akten zu liquidiren.

§. 623.

Die in vorstehendem §. specificirten baaren Auslagen fallen bei dem Unvermögen des dazü Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, und kein Anderer sonst dafür verhaftet, oder sie zu bezahlen vermögend ist, dem Criminal-Fond oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

Welches Gericht die übrigen Kosten tragen muß.

§. 624.

Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand; so ist die Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erhebung

und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrige von den im §. 622. bemerkten Kosten müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichtsobrigkeit erstattet werden.

§. 625.

Bei einem von Minderjährigen begangenen Verbrechen muß diejenige Gerichtsobrigkeit, unter welcher der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, die dem foro domicilii zur Last fallenden Untersuchungs-Kosten tragen; es sey denn, daß der Minderjährige an seinem Geburts- oder einem anderen Orte einer Herrschaft unterthänig gewesen, und nicht mit seinem Vater ausdrücklich entlassen worden, in welchem Falle die Gerichtsobrigkeit dieses Ortes an die Stelle der Gerichtsobrigkeit des Wohnsitzes des Vaters tritt.

§. 626.

Diese Vorschrift (§. 625.) findet auch Anwendung, wenn ein Großjähriger, welcher wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht drei Jahre außerhalb dem Wohnorte seines Vaters zugebracht hat.

§. 627.

Sind die zu erstattenden Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts ohne Noth vermehrt worden; so ist der
Riçh.

Richter des Wohnortes zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keinesweges verbunden.

§. 628.

Hat Jemand, der in hiesigen Landen keinen ^{Vertheilung} festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen ^{der Kosten} an verschiedenen Orten begangen; so muß zwar ^{zwischen meh-} ^{re} ^{Gerichte.} das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Thäters veranlaßt, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Erkenntnisse aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orte, wo die Verbrechen begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen wegen seiner Größe und Schwere die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenige Kosten, welche von ihm zur Ausmittelung desselben und Festsetzung des Thatbestandes verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 629.

Wenn das Gericht, welches einen Verbre- ^{Von den Kos-} ^{ten der Aus-} ^{lieferung.} cher eingezogen hat, die Untersuchung führen will; so kann es keinen Kostenersatz fordern; will es jedoch von der ihm nach dem §. 92. zu-
Criminal-Recht I.

stehenden Befugniß Gebrauch machen, und den Verbrecher an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern; so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, sobald die Entfernung beider Orte von einander nicht über drei Meilen beträgt.

§. 630.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen; so müssen beiderlei Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beitragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Angeschuldigten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 631.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung über sechs Meilen; so muß der die Auslieferung verlangende Richter die Kosten allein tragen. Wenn in dem Falle des §. 91. der Richter des Wohnorts den Verbrecher übernehmen muß; so finden wegen der Kosten des Transports die Vorschriften des §. 629. und 630. und dieses §. Anwendung.

§. 632.

Ist das Gericht des Orts der Ergreifung wegen zu weiter Entfernung von dem Orte des begangenen Verbrechens oder dem Wohnorte die Untersuchung zu führen verbunden; so müssen ihm die darauf verwendeten Kosten nach dem

Grundsatz des §. 624. von dem Gerichte des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungskosten des Verbrechens auch noch während der Untersuchung übernehmen.

§. 633.

Die vorhergehenden Vorschriften betreffen nur die baaren Auslagen und die Kosten für Abfassung des Erkenntnisses bei dem Obergerichte. Dagegen müssen alle einländische Ober- und Untergerichte in unvermögenden Inquisitionsfachen sich die Criminal-Justiz gegenseitig gebührenfrei verwalten.

§. 634.

Bei Auslieferungen an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kosten-Erstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

Von den Kosten der Auslieferung an fremde Gerichte.

§. 635.

Die Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Uebertragung der Kosten für unvermögende Verbrecher geht nur auf deren eigenen Kosten-antheil, nicht aber auf die Kosten der Mitschuldigen, zu deren Bezahlung diese solidarisch verurtheilt sind; es sey denn, daß eine Gerichts-

Allgemeiner Grundsatz.

obrigkeit auch den Kostenantheil des Mitschuldigen zu übertragen verbunden wäre.

§. 636.

Kosten der Nachsetzung eines aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrechers.

Die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängnisse entwichenen unvernünftigen Verbrechers fallen der Gerichtsobrigkeit, aus deren Gewahrsam derselbe entwichen ist, allein zur Last, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenigen, welche sich dabei eine Vernachlässigung ihres Amtes haben zu Schulden kommen lassen.

§. 637.

Vorzug des Beschädigten vor den Untersuchungs-Kosten in dem Vermögen des Verbrechers.

Wenn das Vermögen eines Verbrechers nicht dazu hinreicht, denjenigen, der durch das Verbrechen beschädigt worden, zu entschädigen und zugleich die Untersuchungs-Kosten zu tragen; so gebühret dem Beschädigten in jedem Falle ohne Unterschied der Vorzug vor den Untersuchungs-Kosten, sie mögen in Gebühren oder Auslagen bestehen.

§. 638.

Von den zu einem Verbrechen bestimmten Instrumenten.

Die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, fallen, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit zu.